

Jürgen Kremser
Bottenhorner Weg 40
60489 Frankfurt
<http://www.grundeigentum.net/>

Frankfurt, den 9. Oktober 2012

An das
Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
- 8. Kammer -
z. Hd. Richter Dr. Petzold
Adalbertstr. 18
60486 Frankfurt

8 K 2095/12.F(2)

Sehr geehrter Richter Dr. Petzold,

für die Klage 8 K 2095/12.F(2) wird die Entscheidung durch die Kammer beantragt.

Im übrigen nehme ich zu der obigen vom Einzelrichter Fetzer für mich generierten Klage wie folgt Stellung:

In dem von mir gegen die Grüngürtel-VO angestregten Normenkontrollantrag 4 N 3364/00 hat mir die Obere Naturschutzbehörde mit Gutachten vom 22.12.2000 zugesagt, daß ich meine Obstbäume im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft genehmigungsfrei einzäunen darf. Vgl. S. 8 der Anlage 4 von 8 K 3517/11 bzw.

http://gruenguertel.kremser.info/wp-content/uploads/RP-Darmstadt_Eising.pdf

Die authentische Interpretation seiner eigenen Verordnung seitens des Ordnungsgebers hat auch der VGH in seinem Beschluß vom 7. Oktober 2004 nicht verworfen:

<http://gruenguertel.kremser.info/wp-content/uploads/Dittmann-VGH1.pdf>

In dem von mir gegen die Abrißverfügung angestregten Eilantrag 8 L 3814/09.F

<http://gruenguertel.kremser.info/wp-content/uploads/Beschluss-Eilantrag.pdf>

wurde mir überraschend mitgeteilt, daß „ordnungsgemäß“ als „erwerbswirtschaftlich“ zu interpretieren sei, wobei auf Punkt 33 des Beschlusses 4 TH 2165/94 des VGH

http://gruenguertel.kremser.info/wp-content/uploads/Beschluss_4-TH-2165_941.pdf

verwiesen wird. Das Adverb „ordnungsgemäß“ bedeutet jedoch eine sachgemäße bzw. sachliche Boden-Betätigung und hat begrifflich mit der Finanzsphäre (Erwerbstätigkeit) nichts zu tun. Erschwerend kommt hinzu, daß weder in den diversen Novellierungen der Grüngürtel-Verordnung noch in dem Beschluß 4 N 3364/00 „ordnungsgemäß“ als „erwerbswirtschaftlich“ dargestellt wird, so daß auf die Zusatzbegrifflichkeit des Wortes „ordnungsgemäß“ in beiden Ausführungen nicht hingewiesen wird.

Sowohl der Oberen Naturschutzbehörde als auch dem VGH waren bei ihren Ausführungen bekannt, daß ich kein Erwerbslandwirt bin.

Auch die Gründgürtel-VO vom 10. Mai 2010

http://gruenguertel.kremser.info/wp-content/uploads/lsvo_052010.pdf

sagt in § 5 Abs. 1 Ziffer 1: ordnungsgemäß bedürfe nicht die Genehmigung der ordnungsgemäßen Bodennutzung im Sinne einer guten fachlichen Praxis und nicht als Erwerbstätigkeit.

Insofern die Magistratsdirektorin Birgit Wedekind zu dieser Zusicherung mit Schreiben vom 12.11.2011 in 8 K 3517/11.F(2) ausführt, ich würde beim Gericht eine Rechtsfrage ohne zugrundeliegendes Rechtsverhältnis beantragen,

http://gruenguertel.kremser.info/wp-content/uploads/Wedekind_20111122.pdf

so ist dies für mich nicht nachvollziehbar, da die Obere Naturschutzbehörde für den Widerspruch zuständig war, bis die Zuständigkeit auf das Rechtsamt durch § 16a HessAGVwGO übergegangen ist.

Der VGH hat zwar die Berufung der Klage 8 K 336/10.F(2) mit Beschluß 11 A 1349/10.Z vom 29.09.2010 abgelehnt und auf den Seiten 6 - 7 geschrieben, „dass eine solche Zusicherung zu ihrer Wirksamkeit nach § 38 HVwVfG der schriftlichen-Form bedarf“, und diese vorliegend nicht gegeben sei.

http://gruenguertel.kremser.info/wp-content/uploads/VGH_100929.pdf

Allerdings ist unklar, ob der VGH damit die mir gegebene Zusicherung vom 22.12.2000 meint. Möglicherweise hat der Rechtsanwalt das Zusicherungs-Schreiben bei dem Berufungsantrag nicht vorgelegt, weil er mit einer Ablehnung der Berufung nicht gerechnet hat und dies in der mündlichen Verhandlung vorlegen wollte. Da es zu einer mündlichen Verhandlung aber nicht gekommen ist, ist es auch zu deren Vorlage nicht gekommen und die Aussage des VGH konnte nicht geklärt werden.

Ferner beantrage ich die Ausführungen in den Klagen 8 K 748/10.F(2) alias 8 K 1928/11.F(2), 8 K 3869/11.F(2) und 8 K 3517/11.F(2) vorliegend zu berücksichtigen.

Eine kurze Erläuterung der Rechtslage inkl. Bilder bitte ich der Homepage unseres Vereins zu entnehmen:

<http://www.grundeigentum.net/>

Hochachtungsvoll,